



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17/2021

26. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2021

Seite 318

**Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. Mai 2021**

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Voraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Promotionsleistungen

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antrag
- § 7 Eröffnung
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Auslegung, Stellungnahmen
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Disputation und der Promotion

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

§ 19 Widerspruch

§ 20 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

§ 21 Ehrenpromotion

VII. Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Bezeichnungen**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2**Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Mathematik (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 3**Promotion**

(1) Mit der Promotion weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung einer mathematischen Teildisziplin beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern.

(2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Prüfung (Disputation) der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades Dr. rer. nat.

(3) Promotionsverfahren werden für einzelne Kandidaten eröffnet. Jeder Kandidat legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 4**Voraussetzungen für eine Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion an der Fakultät setzt ein mit der Diplom- oder Masterprüfung in der Regel mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossenes Studium in einem mathematischen Studiengang an einer Hochschule voraus.

(2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden (kooperatives Promotionsverfahren, § 40 Abs. 4 SächsHSFG). In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät oder von einem Professor der Fachhochschule allein oder von einem Hochschullehrer der Fakultät und einem Professor der Fachhochschule gemeinsam betreut werden. Weitergehende Regelungen sollen in einer Vereinbarung getroffen werden, die ein vom Fakultätsrat beauftragter Hochschullehrer der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen.

(3) Inhaber eines mathematischen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion, gegebenenfalls im kooperativen Verfahren gemäß Absatz 2, zugelassen werden. Durch zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von zwei Semestern, die vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen sind, wird die Eignung festgestellt, falls die entsprechenden Prüfungen mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abgelegt sind. Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat, der auch die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen im Zulassungsbeschluss festlegt.

(4) Wenn der Kandidat nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule den Doktorgrad im Wissenschaftsgebiet Mathematik anstrebt, und dies nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Mathematik fest, welche Prüfungen (mindestens drei) in den mathematischen Grundlagenfächern vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen sind. Die Prüfungsfächer kann der Kandidat aus einem vom Fakultätsrat festzusetzenden Angebot vorschlagen. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Kandidat einen Nachweis. Dauer und Umfang der Prüfungen regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Promotionsausschuss ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation,
3. bei Absolventen einer Fachhochschule ein Nachweis über den Vorschlag zur Promotion durch den zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule,
4. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt).

Alle Unterlagen sind im Dekanat der Fakultät einzureichen.

(7) Der Zulassungsantrag kann vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch keine Zulassung zur Promotion erfolgt ist. Er gilt dann als nicht gestellt und der Kandidat erhält alle Unterlagen außer den Zulassungsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

(8) Über die Zulassung des Kandidaten zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Zulassung oder Ablehnung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

(9) Gibt der Kandidat nach der Zulassung zur Promotion eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen verbleiben in der Fakultät.

(10) Zur Promotion zugelassene Kandidaten sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Kandidaten verpflichtet, erstmals nach Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 1.10. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Kandidaten, kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden.

(11) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines

Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(12) Bei einem Widerruf der Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 10 Satz 3 bzw. Absatz 11 teilt der Dekan dem Kandidaten schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Der Kandidat erhält außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, vgl. § 9), die öffentlich verteidigt werden muss (Disputation, vgl. § 13), verliehen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache verfasst einzureichen. Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

(3) Die Dissertation ist nur in einem Fachgebiet der Mathematik möglich, das durch mindestens einen an der Fakultät beschäftigten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG) kompetent vertreten ist.

(4) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antrag

(1) Der Promotionsantrag ist vom Kandidaten an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) In dem Promotionsantrag muss das Wissenschaftsgebiet (Mathematik), in dem der Kandidat promovieren will, eindeutig bezeichnet sein.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in vier Exemplaren in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form,

2. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, welche jedem Exemplar der Dissertation separat beizufügen ist,

3. ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

4. eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotionsverfahrens vorgelegt wurde.

(4) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.

(5) Der Promotionsantrag kann vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt und der Kandidat erhält alle Unterlagen außer dem Zulassungsantrag, den in § 4 Abs. 6 Satz 2 benannten Unterlagen sowie dem Promotionsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind folgende Festlegungen zu treffen:

1. Bestätigung des Themas der Dissertation,

2. Bestimmung der Gutachter der Dissertation; der Kandidat kann dazu Vorschläge unterbreiten, an die der Fakultätsrat nicht gebunden ist,

3. Einsetzung einer Promotionskommission in folgender Besetzung: ein Vorsitzender, die Gutachter der Dissertation und zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professor der Fakultät sein. Der Dekan und der Vorsitzende der Promotionskommission können weitere Prüfer als Mitglieder der Promotionskommission benennen.

(4) Werden dem Kandidaten Auflagen nach Absatz 2 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission erhält der Kandidat unverzüglich einen schriftlichen Bescheid durch den Dekan.

(6) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Kandidaten schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Der Kandidat erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt der Kandidat nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben in der Fakultät.

§ 8

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden in der Regel drei Gutachter bestimmt. Einer der Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder positiv evaluierte Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.

(2) Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer, unter dessen Anleitung die Dissertation erarbeitet wurde. Der Kandidat kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Fakultätsrat ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

(1) Die Dissertation ist eine vom Kandidaten selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit. Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse in einem Fachgebiet zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Bereits veröffentlichte oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form in vier Exemplaren sowie auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Note vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht und publikationsfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Kandidat unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen ausschließlich folgende Noten zur Verfügung:

„summa cum laude“ (mit Auszeichnung)	= 0,
„magna cum laude“ (sehr gut)	= 1,
„cum laude“ (gut)	= 2,
„rite“ (genügend)	= 3,
„non sufficit“ (ungenügend)	= 4.

(3) Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 11

Auslegung, Stellungnahmen

(1) Nach Eingang aller Gutachten der Dissertation teilt der Dekan den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Hochschullehrern und habilitierten Mitgliedern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen.

(2) Jeder Hochschullehrer und jedes habilitierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist eine eigene schriftliche Stellungnahme (Votum) beim Dekan der Fakultät abzugeben.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Liegt kein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation (§ 11 Abs. 2) vor und ist keines der Gutachten „non sufficit“, so ist die Dissertation angenommen. Der Dekan teilt dies dem Kandidaten und dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist mit.

(2) Wenn mindestens ein Gutachter die Note „non sufficit“ gegeben hat, ist die Dissertation nicht angenommen.

(3) In allen weiteren Fällen entscheidet der Fakultätsrat auf Grundlage der Gutachten und eingegangener Stellungnahmen über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Ist die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO).

(5) Werden Auflagen gemacht (§ 10 Abs. 1), so hat der Kandidat diese in einer von der Promotionskommission gesetzten Frist zu erfüllen. Der erste Gutachter (§ 8 Abs. 2) bestätigt dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Erfüllung der Auflagen.

(6) Nach der Annahme der Dissertation hat der Kandidat das Recht, innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(7) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach der Mitteilung über die Nichtannahme einen neuen Promotionsantrag mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation stellen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät.

§ 13

Disputation

(1) Der Termin für die Disputation wird auf Vorschlag des Dekans in Absprache mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Kandidaten festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation. Sie sollte spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer, in dem der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation darlegt. An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, in der den Mitgliedern der Promotionskommission und allen Anwesenden das Fragerecht durch den Vorsitzenden der Promotionskommission erteilt wird.

Dabei soll eine kurze Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung vorgenommen werden, vornehmlich durch den Betreuer der Promotion. Die Disputation darf nur in Anwesenheit von mindestens einem der Gutachter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Promotionskommission durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat Ersatzvertreter für die Beisitzer der Promotionskommission benennen. Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(3) Über den Ablauf der Disputation und den Verlauf der öffentlichen Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzulegen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission, jedoch nicht der Vorsitzende der Promotionskommission, auf Antrag durch eine Videokonferenz an der Disputation sowie der anschließenden Beratung und Beschlussfassung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:

1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission, einschließlich des Vorsitzenden der Promotionskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. der Kandidat schriftlich sein Einverständnis erklärt hat und
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 14

Bewertung der Disputation und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der Disputation berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt eine Note der Disputation fest. Dabei sind die Noten gemäß § 10 Abs. 2 zugrunde zu legen. Über den Verlauf dieser Diskussion ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Bewertet die Promotionskommission die Disputation mit „non sufficit“, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Disputation möglich.

(3) Erscheint der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die Disputation vorgesehenen Termin, gilt die Disputation als endgültig nicht bestanden. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Besteht der Kandidat die Disputation endgültig nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

(5) Ist die Disputation bestanden, so bestimmt die Promotionskommission in der gleichen Beratung (Absatz 1) die Gesamtnote für die Promotion. Dabei sind die Noten gemäß § 10 Abs. 2 zugrunde zu legen. Über den Verlauf dieser Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gesamtnote bekannt.

- (6) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Disputation und der Noten der Gutachten zusammen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------|---|
| bis 0,49 | = „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), |
| von 0,50 bis 1,50 | = „magna cum laude“ (sehr gut), |
| von 1,51 bis 2,50 | = „cum laude“ (gut), |
| von 2,51 bis 3,33 | = „rite“ (genügend), |
| ab 3,34 | = „non sufficit“ (ungenügend). |

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 12 Abs. 1, 3 und 5) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Versäumt der Kandidat schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. Titel der Dissertation,
2. Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. angestrebter akademischer Grad,
4. akademischer Grad, Vorname und Name des Kandidaten,
5. akademische Grade, Vornamen und Namen der Gutachter,
6. Tag der Einreichung,
7. Tag der Verteidigung,
8. Veröffentlichungsjahr,
9. Zitierlink (bei Onlineausgabe).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Eine Veröffentlichung nach Absatz 1 hat unabhängig von etwaigen weiteren Veröffentlichungen durch die unentgeltliche Übergabe von mindestens sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren (Pflichtexemplaren) an die Universitätsbibliothek zu erfolgen. Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Kandidaten durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Dekan nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages einmalig verlängern.

(5) Der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat auf der nächsten Sitzung über den Abschluss des Verfahrens.

§ 16

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen Disputation datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Kandidaten (Familiennamen, Vorname, bisherige akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort) den zu beurkundenden akademischen Grad, das Fachgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Kandidat die Pflichtexemplare nach § 15 dieser Ordnung übergeben hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Doktorgrad gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 17

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bzw. die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Kandidat zu hören.

(2) Sind Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 12 Abs. 4 einzustellen.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss der Kandidat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSFG.

§ 19

Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät den Widerspruch mit.

(2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 20

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu stellen.

VI. Ehrungen

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Mathematik und ihrer Anwendungen die akademische Würde eines Ehrendoktors (Doctor honoris causa) verleihen (§ 2 Abs. 2).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und von zwei auswärtigen Gutachten die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

VII. Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren werden noch nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz vom 10. November 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2009, S. 1039), die durch Artikel 1 der Satzung vom 24. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2004, S. 488) geändert worden ist, durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 8. April 2021 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2021.

Chemnitz, den 18. Mai 2021

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Oliver Ernst